

Wegenutzungsvertrag Strom

Zwischen

der **Stadt Grevesmühlen**, Landkreis Nordwestmecklenburg
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der **E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree**
- nachstehend „E.DIS“ genannt -

- gemeinsam im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt -

wird folgender **Wegenutzungsvertrag** geschlossen:

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat gemäß § 1 Abs. 1 das Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) regelt die zulässige Vergütung für die Einräumung von Wegenutzungsrechten. E.DIS ist ein regionales Energieversorgungsunternehmen, welches unter anderem im Gebiet der Stadt Energieversorgungsanlagen betreibt und unterhält, die nicht zum Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG gehören. Die Stadt stellt im Rahmen ihrer Befugnis und ihrer Möglichkeiten die öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb der Energieversorgungsanlagen E.DIS zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner die nachfolgende Vereinbarung.

Inhalt

1	Vertragsgegenstand und Stadtgebiet.....	3
2	Pflichten der Vertragspartner.....	3
3	Baumaßnahmen	4
4	Beseitigung von Anlagen.....	5
5	Haftung	5
6	Folgepflichten und Folgekosten.....	6
7	Wegenutzungsentgelt.....	6
8	Vertragslaufzeit.....	6
9	Rechtsnachfolge.....	7
10	Teilnichtigkeit.....	7
11	Schlussbestimmungen.....	7

1 Vertragsgegenstand und Stadtgebiet

- 1.1 Die Stadt gestattet E.DIS im Rahmen ihrer privat- oder öffentlich-rechtlichen Befugnis die öffentlichen Verkehrswege der Stadt (d.h. die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung) für die Verlegung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Kabel, Verteilerschränke, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung) einschließlich Umspannstationen (nachfolgend insgesamt Anlagen genannt) zu benutzen.
- 1.2 Werden für Anlagen nach Ziffer 1.1 sonstige im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke benötigt, die nicht öffentliche Verkehrswege darstellen, ist die Stadt gewillt E.DIS auch die Nutzung dieser Grundstücke zu gestatten, sofern keine wesentlichen Gründe hiergegen sprechen.
- 1.3 Der Vertrag umfasst die in der Anlage genannten Abnahmestellen.

2 Pflichten der Vertragspartner

- 2.1 Die Vertragspartner nehmen bei allen Maßnahmen gemäß diesem Vertrag und bei der Ausübung ihrer Rechte auf die Belange des jeweils anderen Vertragspartners im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht.
- 2.2 Die Stadt und E.DIS werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig schriftlich in Kenntnis setzen und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner oder Dritter.
- 2.3 Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die von E.DIS auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundstücken bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Stadt E.DIS rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen von E.DIS zu Gunsten von E.DIS eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, soweit die Stadt Eigentümerin des Grundstückes ist. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt E.DIS. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet E.DIS eine mittels Bodenrichtwerttabelle ermittelte einmalige Entschädigung. Die Kosten einer etwaigen Löschung einer Dienstbarkeit trägt E.DIS.

3 Baumaßnahmen

- 3.1 Vor Beginn einer Baumaßnahme sowie vor Veränderung von Anlagen informiert E.DIS die Stadt möglichst frühzeitig über die jeweilige Baumaßnahme bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen und reicht entsprechende Pläne ein. Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig erscheinen. Bei Änderungswünschen der Stadt sind die Ziele des EnWG, insbesondere die preisgünstige, effiziente und sichere Versorgung der Allgemeinheit, angemessen zu berücksichtigen.
- 3.2 E.DIS wird der Stadt den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 3.3 E.DIS wird Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, der Stadt schriftlich mitteilen und sich vorab mit ihr abstimmen. Außerdem wird E.DIS zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten – soweit möglich – abstimmen. Die Stadt benennt E.DIS hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartnern abschließend.
- Die Beseitigung von Störungsschäden wird E.DIS unverzüglich nachträglich melden.
- 3.4 E.DIS muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig behindert wird. Die Verantwortung für Verkehrssicherungspflichten für diese Arbeiten trägt E.DIS. Nach Fertigstellung der Anlagen stellt E.DIS den öffentlichen Verkehrsweg unverzüglich so wieder her, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Auf Verlangen der Stadt vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. E.DIS hat dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Stadt rechtzeitig der Abnahmetermin mitgeteilt wird. Ist die Stadt verhindert, den Abnahmetermin wahrzunehmen, ist E.DIS nicht verpflichtet, einen Ausweichtermin anzubieten. Das Recht der Stadt, eine Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrswege zu fordern, die den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht, bleibt für diesen Fall unberührt.
- 3.5 Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren nach der Abnahme Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist E.DIS verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt E.DIS ihrer Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten von E.DIS beseitigen zu lassen.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten der E.DIS in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

4 Beseitigung von Anlagen

- 4.1 Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör nicht mehr von E.DIS genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von 5 Jahren nach Außerbetriebnahme nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der E.DIS verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern. Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum der E.DIS und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die E.DIS hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile nach ausgeübten Beseitigungsanspruch der Stadt entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch E.DIS zu dokumentieren.
- 4.2 Bei einer Beseitigung von Stromverteilungsanlagen und/oder Zubehör, die die Stadt veranlasst hat, hat E.DIS einen Entschädigungsanspruch gegen die Stadt in Höhe des Sachzeitwertes der entsprechenden Anlage. Der Sachzeitwert der jeweiligen Anlage ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt.
- 4.3 Ein Entschädigungsanspruch nach Ziffer 4.2 besteht nicht für endgültig stillgelegte Anlagen.

5 Haftung

- 5.1 E.DIS haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder durch ihre Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält E.DIS die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der E.DIS anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt E.DIS die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit E.DIS im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. E.DIS trägt in diesem Fall die der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden notwendigen Kosten.
- 5.2 Die Stadt wird bei allen einem Dritten zu genehmigenden Erdarbeiten und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der E.DIS vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei E.DIS zu erfragen ist.
- 5.3 Bei Erdarbeiten und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei E.DIS zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird sie E.DIS möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.
- 5.4 Die Stadt haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten der E.DIS zugefügt werden.

6 Folgepflichten und Folgekosten

Wird wegen einer Verlegung, einer Verbreiterung, einer Unterhaltungsmaßnahme oder einer sonstigen Änderungen der öffentlichen Verkehrswege auf Veranlassung der Stadt eine Umlegung, Änderung oder Sicherung von Anlagen der E.DIS erforderlich, so wird E.DIS derartige Maßnahmen nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen (Folgepflichten). E.DIS trägt 100 % der anfallenden Kosten (Folgekosten).

7 Wegenutzungsentgelt

- 7.1 E.DIS zahlt an die Kommune während der Laufzeit des Vertrages für Lieferungen im Gebiet der Kommune im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe, sofern die Kommune nicht schriftlich mit E.DIS etwas anderes vereinbart. Außer Ansatz bleiben Stromlieferungen für den Eigenbedarf der Kommune und E.DIS.
- 7.2 Sofern ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so wird E.DIS für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbaren, erheben und entrichten, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre.
- 7.3 Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 31. Mai jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abzurechnen. Die Richtigkeit des Abrechnungsverfahrens wird die bei E.DIS prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Jahresabschlusses testieren. Die Kommune kann die Richtigkeit der Abrechnung auf eigene Rechnung von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Bei wesentlichen Abweichungen trägt E.DIS die Kosten der Überprüfung.
- 7.4 Auf die Konzessionsabgabe erfolgen vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/5 der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats, also zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar.
- 7.5 Die bereits vor Abschluss dieses Vertrages durch E.DIS vereinnahmten Konzessionsabgaben werden innerhalb des auf den Vertragsschluss folgenden Quartals an die Stadt weitergeleitet.

8 Vertragslaufzeit

- 8.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2030. Er verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 8.3 Im Falle einer Beendigung des Vertrages werden sich die Vertragspartner zeitnah über eine gleichwertige Form der Einräumung von Grundstücksmitbenutzungsrechten verständigen.

9 Rechtsnachfolge

E.DIS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt. Diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Nicht als Dritte im Sinne des Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist keine Zustimmung erforderlich.

10 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 E.DIS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 11.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der Stadt.
- 11.4 Diese Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine von den beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Anlage: Liste und Übersicht der Abnahmestellen

Grevesmühlen,

Fürstenwalde/Spree,

.....
Bürgermeister

.....
Stellvertreter des
Bürgermeisters

.....
Marcel Beer Melanie Nowacki
E.DIS Netz GmbH

(Siegel)

Auflistung und Übersicht der Abnahmestellen

Ort	Straße	Hausnummer	Zählernummer	Netzebene
Grevesmühlen	Am Baarsee	7	1ELS0000702725	MS
Grevesmühlen	Grüner Weg	26	1ELS0000702755	MS
Grevesmühlen	Lübecker Chaussee	bei 2	1020130004050504	MS
Grevesmühlen	Schweriner Str.	bei 8	1019130000483192	MS
Grevesmühlen	Drei Linden Dorfstr.	31	1LOG0006158705	NS
Grevesmühlen	Lübecker Chaussee	1	1LOG0065314326	NS
Grevesmühlen	Lübecker Chaussee	2	1LOG0065314350	NS
Grevesmühlen	Lübecker Chaussee	2	4680122973	NS
Grevesmühlen	Lübecker Chaussee	2	98009377	NS
Grevesmühlen	Lübecker Chaussee	3	1049110015198108	NS